

LFV Bayern e.V. • Carl-von-Linde-Str. 42 • 85716 Unterschleißheim

Bayerische Staatskanzlei  
Referat B II 6  
Franz-Josef-Strauß-Ring 1  
80539 München

Ihr Zeichen / Ihre Nachricht vom  
B II 6 - 1080 - 24 - 1

Unser Zeichen / Unsere Nachricht vom  
LFV-FB4-FR

Datum  
19.07.2024

Landesfeuerwehrverband Bayern e.V.

Ansprechpartner  
Herr Weiß

E-Mail  
facharbeit@lfv-bayern.de

Telefon  
NBSt. - 12

Carl-von-Linde-Str. 42  
85716 Unterschleißheim

Tel.: 089 388 372 0

Fax: 089 388 372-18

E-Mail: [geschaeftsstelle@lfv-bayern.de](mailto:geschaeftsstelle@lfv-bayern.de)

[www.lfv-bayern.de](http://www.lfv-bayern.de)

Vorsitzender: Johann Eitzenberger

Vereinsregister München: VR 14579

Steuer-Nr. 143/218/60339

Bankverbindung:

HypoVereinsbank München

IBAN: DE57 7002 0270 0039 6029 54

BIC HYVEDEMMXXX

## **Deregulierung und Entbürokratisierung Erstes Modernisierungsgesetz Bayern Verbändeanhörung**

Sehr geehrter Herr Regierungsdirektor Dr. Hirschberg,

vielen Dank, dass sich der Landesfeuerwehrverband Bayern im Rahmen der Verbändeanhörung zum ersten Modernisierungsgesetz Bayern äußern kann.

Der LFV Bayern beschränkt sich hierbei auf die geplanten Änderungen in der BayBO, die eine Auswirkung auf den Abwehrenden Brandschutz und damit auf die Pflichtaufgabe der Gemeinden i.V.m. deren gemeindlichen Feuerwehren haben können.

### Änderung des Art. 2 Abs. 4 Nr.8 BayBO:

Während die Entfluchtung im Erdgeschoss von Personen über direkte Ausgänge ins Freie in den meisten Fällen unproblematisch ablaufen dürfte, war es bereits bei mehr als 40 Personen den Feuerwehren auch schon nicht möglich, über tragbare oder fahrbare Leitern eine zeitnahe Personenrettung aus Obergeschossen sicherzustellen. Bei der nunmehr geplanten Anhebung auf mehr als 60 Personen verschlechtert es sich aus der Sicht der Personenrettung noch mehr; es wird auch weiterhin den Feuerwehren nicht möglich sein eine zeitnahe Personenrettung sicherzustellen bzw. durchführen zu können. Durch die Erhöhung des Sonderbautatbestandes auf mehr als 60 Personen erfolgt nun bis dorthin keine Prüfung mehr, ob eine Personenrettung, im Sinne einer körperlichen

Unversehrtheit, möglich ist (vgl. Art. 12 BayBO). Hier stehen die Feuerwehren in Bayern auch weiterhin vor einer unlösbaren Aufgabe.

#### Änderung/Einfügung von Artikel 45 Absatz 4 BayBO:

Für die Schlafräume in Beherbergungsstätten die keine Sonderbauten sind, wurden nun Rauchwarnmelder gefordert. Dies erscheint sehr sinnvoll. Jedoch halten wir eine Nachrüstverpflichtung innerhalb von 12 (24) Monaten mindestens für bestehende Beherbergungsstätten die keine Sonderbauten sind, im Sinne der Sicherheit für Personen, hier angezeigt.

Gleichwohl sind damit aber Personen in Beherbergungsstätten mit mehr als 30 Gastbetten im Sinne der Personensicherheit dann schlechter gestellt, da es hierfür keine grundsätzliche Forderung gibt. Eine grundsätzliche Überwachung mit einem Rauchwarnmelder in allen Schlafräumen könnte eine erwünschte Reduzierung von Brandtoten zur Folge haben.

#### Änderung des Artikel 57 Abs. 1 Nr. 17 BayBO:

Hier sehen wir die Gefahr, dass die Beurteilung des 2. Rettungsweges zur Personenrettung aus Dachgeschossen, was oftmals das Vorhandensein einer Drehleiter erforderlich macht, allein durch Bauherren oder Planer nicht sicher beurteilt werden kann. Durch die Verfahrensfreiheit erfährt dann auch nicht einmal die zuständige Gemeinde davon, obwohl diese dann in der Folge dazu verpflichtet sein könnte, eine Drehleiter zur Sicherstellung des zweiten Rettungsweges aus neuen Aufenthaltsräumen in Dachgeschossen über 8 m Brüstungshöhe, dann vorhalten zu müssen. Es muss daher sichergestellt werden, dass hier eine feuerwehrtechnische Beurteilung im Sinne einer möglichen Personenrettung durch die zuständige Brandschutzdienststelle des Landkreises/kreisfreien Stadt erfolgen und vor einer Nutzungsaufnahme bestätigt werden muss.

#### Änderung des Art. 57 Absatz 4 Nummer 1 BayBO:

Die dort nun mögliche Verfahrensfreistellung kann dazu führen, dass Änderungen zu Nutzungen mit wesentlich höherem Gefahrenpotential ausgeführt werden können. So wäre es zum Beispiel in allgemeinen Wohngebieten möglich, Nutzungseinheiten in Kindertagesstätten, medizinischen Einrichtungen bzw. Pflegeeinrichtungen umzunutzen. Eine Einschränkung auf Standardbauten würde hier den Großteil der in diesen Situationen vorkommenden Nutzungsänderungen verfahrensfrei ermöglichen, stellt aber des Weiteren auch adäquat sicher, dass auf ein möglicherweise gesteigertes Gefahrenpotential regiert werden kann. Dies halten wir gerade bei der feuerwehrtechnischen Beurteilung über die Möglichkeiten der Personenrettung durch die Feuerwehren bei u.U. Personen mit eingeschränkter Selbstrettungsfähigkeit für notwendig und erforderlich.

Weitergehende Äußerungen gehen aus der Ihnen bereits direkt übersandten Stellungnahme der AGBF Bayern vom 16.07.2024 hervor.

Mit freundlichen Grüßen



Johann Eitzenberger  
Vorsitzender